



MERKBLATT FÜR STUDIERENDE

.....
N a m e, Vorname

Zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Betriebsärztliche Untersuchung

Auf der Grundlage der BioStoffV ist Ihr Arbeitgeber, d. h. die Universität, verpflichtet, eine betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, bevor Sie Arbeiten mit Infektionsgefährdung aufnehmen bzw. weiterführen dürfen. Für Sie besteht bezüglich der Durchführung einer solchen Untersuchung Duldungspflicht. Die Untersuchung wird durch den Betriebsärztlichen Dienst im Uniklinikum durchgeführt. Sie wird mit einer ärztlichen Bescheinigung abgeschlossen, die Sie bitte den Kurs- oder Praktikumsleitern bei Nachfrage vorlegen. Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind alle festgelegten hygienischen Maßnahmen zu beachten. Bitte informieren Sie sich zu den Einzelheiten auch in der Hygieneordnung des Uniklinikums bzw. über Anordnungen im Arbeitsbereich. Sie sind über die Stationen/Labors und über das Intranet des Universitätsklinikums Dresden und der Medizinischen Fakultät verfügbar.

Zur Verhütung arbeitsbedingter Infektionen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten. Sie haben den Anweisungen der Leiter der Einrichtungen wie auch der Verantwortlichen für Kurse/Praktika Folge zu leisten.

Verletzungen

Verletzungen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (z. B. Augen- bzw. Schleimhautkontakt mit potenziell infektiösem Material, Schnitt- und Stichverletzungen) müssen gemeldet werden. Diese Verletzungen sind Arbeitsunfälle. Bitte stellen Sie sich unverzüglich in der Rettungsstelle (D-Arzt) vor und melden Sie den Arbeitsunfall auch dem Leiter des aktuellen Arbeitsbereiches, in dem die Verletzung passierte sowie im Sekretariat der Studiendekane. Zu den Öffnungszeiten des Betriebsärztlichen Dienstes erfolgt dann eine Vorstellung beim Betriebsarzt des UKD. Alle nachfolgenden Kontrollen erfolgen ebenfalls hier.

Weitere Informationen zum Vorgehen bei Verletzungen mit Infektionsgefährdung finden Sie in der Hygieneordnung des Uniklinikums bzw. dem Intranet auf den Seiten des Betriebsärztlichen Dienstes.

Mutterschutzgesetz

Für werdende und stillende Mütter gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Bestimmte Tätigkeiten dürfen demnach zum Schutz von Mutter und Kind nicht ausgeführt werden. Schwangere bzw. stillende Studierende sollen aufgrund der Festlegungen an unserer Fakultät den Leiter der entsprechenden Einrichtung bzw. Leiter von gefährdenden Kursen/Praktika über eine bestehende Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren.

Unterweisung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Durch das Referat Lehre wird eine jährliche zentrale Unterweisung aller Studierenden durchgeführt und per Unterschrift dokumentiert. Dies entbindet die Leiter der lehrenden Fachgebiete jedoch nicht von der gesetzlichen Pflicht, auf die Spezifika bei der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Brandschutzes in ihren Fachbereichen (Kliniken, Instituten, etc.) vor Beginn der Lehrveranstaltung aufmerksam zu machen und dies aktenkundig zu dokumentieren.

Bei wiederholtem Versäumen der betriebsärztlichen Untersuchung und der jährlichen Unterweisung behält sich das Referat Lehre vor, die Fachgebiete zu informieren, die dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die mit Infektionsgefährdungen einhergehen, dann versagen können.

Meldung von Unfällen (auch Wegeunfällen)

Für alle Unfälle, die sich im Rahmen der Ausbildung oder einem mit der Ausbildung in Verbindung stehenden Weg ereignen, ist im Referat Lehre - Sekretariat, Haus 40, 1. Etage, Zi. 203, eMail med-lehre@mailbox.tu-dresden.de, Tel. 03 51 / 4 58 – 28 28 eine Unfallmeldung zu erstellen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Arbeits-, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung finden Sie auf den Seiten des Referates Lehre im ePortal nach Immatrikulation und Erhalt des ZIH-Logins unter folgendem Link: <https://eportal.med.tu-dresden.de>

Zur Kenntnis genommen:
Datum Unterschrift Name in Druckbuchstaben

Verteiler:

1 Exemplar für Studierende

1 Exemplar für Referat Lehre / Immatrikulationsamt